

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT KORNWESTHEIM

Förderrichtlinien gültig bis 31.12.2010	Entwurf Kulturförderrichtlinien - ab 01.01.2011
<p>AUSZUG:</p> <p>G. Beiträge zu hochwertigen kulturellen Veranstaltungen</p> <p>Zur besonderen Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, hochwertige kulturelle Veranstaltungen (Stuhlkonzerte), mit Ausnahme der Stadtgartenkonzerte und ähnlichen Konzerten sowie von geselligen Veranstaltungen, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke oder Speisen abgegeben werden, folgende Beiträge gewährt:</p> <p>1. Musik-, Gesang- und Harmonikvereine</p> <p>Jeder selbständige Musik-, Gesang- und Harmonikverein erhält auf Antrag bis zu zweimal im Jahr einen Beitrag von 60 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 552,- EUR je Veranstaltung.</p>	<p>AUSZUG:</p> <p>E. Beiträge zu kulturell besonders hochwertigen Veranstaltungen</p> <p>Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, kulturell besonders hochwertige Veranstaltungen (Stuhlkonzerte),</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Musik-, Gesang- und Harmonikvereineb) der Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kornwestheim <p>Beiträge je Veranstaltung gewährt. Ausgenommen sind gesellige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.</p> <p>Die Beiträge betragen in den Fällen</p> <p>- E. a)</p> <p>Jeder selbständige Musik-, Gesang- und Harmonikverein erhält auf Antrag bis zu zweimal jährlich einen Beitrag von 50 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 500,- EUR je Veranstaltung oder 1.000,- EUR für eine Veranstaltung jährlich.</p>

2. Kirchenkonzerte

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Kornwestheim erhalten auf Antrag für die Aufführung eines öffentlichen Konzerts in einer Kornwestheimer Kirche, ohne gottesdienstlichen Charakter, einen Beitrag von 60 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 552,-- EUR je Veranstaltung. Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens sechs Konzerte insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Zu den ungedeckten Aufwendungen nach Ziff. 1 und 2 zählen jeweils die Kosten für Dirigenten, Solisten, Orchester, GEMA, Saalmiete, Lautsprecher, Flügelbenutzung, Dekoration; nicht dagegen Kosten für Noten, Anzeigen, Plakate, Programme usw. Schließt sich unmittelbar an eine zuschussfähige hochwertige kulturelle Veranstaltung noch ein geselliger Teil in separaten Räumlichkeiten an, werden bei nicht differenzierten Eintrittspreisen für beide Veranstaltungsteile zur Berechnung der o.g. ungedeckten Aufwendungen die Gesamteinnahmen im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.

- E. b)

Für ein Chorkonzert der AG Kirchenmusik Kornwestheim mit bis zu sieben zusätzlich benötigten Instrumentalisten oder Solisten wird auf Antrag ein Zuschuss von **80 % der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 500,- EUR** gewährt. Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens drei Chorkonzerte insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Für die Aufführung größerer Werke mit Chor, Solisten und Orchester wie Oratorien, Messen oder Kantaten der AG Kirchenmusik Kornwestheim wird ein Zuschuss von **80 % der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 2.300,- EUR** für eine Veranstaltung gewährt. Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens drei größere Werke insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

~~Zu den ungedeckten Aufwendungen nach a) und b) zählen jeweils die Kosten für Dirigenten, Solisten, Orchester, Heizung, Beleuchtung, Lautsprecher, Flügelbenutzung, Dekoration, Noten, Anzeigen, Werbung, Plakate, Programme, Gema; nicht dagegen Kosten für kalkulatorische Mieten für vereins- bzw. kircheneigenen Räume/Sälen.~~

Antragsverfahren:
Der zu begründende Antrag auf eine Beitragsgewährung für Veranstaltungen nach Ziff. 1 und 2 ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über den Stadtausschuss für Sport und Kultur bzw. über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden und die Monate Juli und August jeden Jahres veranstaltungsfrei bleiben.

3. Herausragende musikalische Veranstaltungen

Für die Förderung von besonders herausragenden abendfüllenden musikalischen

Veranstaltungen der Kornwestheimer Orchester und Gesangvereine bzw. der Kirchenchöre wird ein Zuschuss für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 2.556,-- EUR pro Veranstaltung gewährt.

Über die Auswahl der Veranstaltungen entscheidet von Fall zu Fall der Kulturbeirat der Stadt Kornwestheim.

Antragsverfahren:

Der zu begründende Antrag auf eine Zuschussgewährung für Veranstaltungen nach a) und b) ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. bzw. über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden.